


Steuern, Abgaben und Umlagen

EnergyLink
AKTIENGESELLSCHAFT



EnergyLink AG
Nymphenburger Str. 20b
80335 München
Tel.: +49 (0)89 24 20 64 80
Fax.: +49 (0)89 24 20 64 890
www.energylink.de

- Strompreisbestandteile
- Konzessionsabgabe
- KWK-G-Umlage
- EEG-Umlage
- Stromsteuer
- Energiesteuer

- Um die Energiekosten in einem Unternehmen auf möglichst wettbewerbsfähigem Preisniveau zu halten, genügt es schon lange nicht mehr, ausschließlich Strompreisverhandlungen mit dem Energieversorger zu führen.
- Neben den Kosten für die reine Energielieferung und Netznutzung enthält der Strompreis weitere erhebliche Kostenblöcke. Die Strompreisbestandteile „Steuern, Abgaben und Umlagen“ entsprechen für Industrie- und Gewerbekunden durchschnittlich 38 - 42 % des Netto-Strompreises.
- Eine detaillierte Analyse dieser Kostenpositionen kann zu erheblichen Kostenvorteilen führen.

Strompreisbestandteile

Beispiel für ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes

EnergyLink

AKTIENGESELLSCHAFT

Strompreisbestandteile	Strompreis bei voller Abgabe		Strompreis bei minimaler Abgabe	
	ct/kWh	in %	ct/kWh	in %
Strom- und Netznutzung	8,500	59,69%	8,500	93,62%
Konzessionsabgabe	0,110	0,77%	0,000	0,00%
Stromsteuer	2,050	14,40%	0,154	1,70%
EEG-Umlage (Durchschnittswert)	3,530	24,79%	0,400	4,41%
KWK-G-Umlage 2009	0,050	0,35%	0,025	0,28%
Gesamtpreis ^{*)}	14,240	100,00%	9,079	100,00%
Strom inkl. Netznutzung	8,500	59,69%	8,500	93,62%
Steuern, Abgaben, Umlagen	5,740	40,31%	0,579	6,38%

^{*)} zzgl. MWSt

Fazit: Bei einem gleich bleibenden Strompreis von 8,5 ct/kWh kann der Gesamtstrompreis unter günstigsten Bedingungen um bis zu 36% gesenkt werden

- Die Konzessionsabgabe ist das Entgelt, welches EVU's an Gemeinden für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege abführen müssen. Sie ist somit ein Bestandteil des Strompreises für Letztverbraucher.
- Im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ (kurz KAV) wird u.a. die Konzessionsabgabe geregelt. Die zulässige Höhe der KA an Letztverbraucher ist in dem Regelwerk ebenso festgeschrieben, wie die Preise und Bedingungen für Sondervertragskunden.
- Grundsätzlich gelten für Sondervertragskunden folgende Regelungen:
 - Höchstbegrenzung 0,11 ct/kWh (Strombezug) und 0,03 ct/kWh (Gasbezug)
 - keine Weiterbelastung der KA für Strom an Unternehmen, deren Durchschnittsstrompreis unter dem durch das BMWi veröffentlichten Grenzpreis des vorletzten Kalenderjahres liegt (Nachweis durch Wirtschaftsprüferattest). Ähnliche Regelungen gelten für den Gasbezug, wobei die Weiterbelastung der KA schon ab 5 GWh Jahresverbrauch gänzlich entfällt.

- Das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, kurz KWK-G, wurde erstmalig im Jahr 2000 auf den Weg gebracht und dient der Förderung und Unterstützung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.
- Die im Rahmen des KWK-G durch den Netzbetreiber erhobene KWK-G-Umlage ist Bestandteil des Strompreises bzw. des Netznutzungsentgeltes.
- § 9 Abs. 8 KWK-G sieht Ausnahmeregelungen für Industrie- und Gewerbetunden vor:
 - für die ersten 100.000 Kilowattstunden ist die volle Umlage zu entrichten
 - jede weitere Kilowattstunde ist reduziert mit 0,05 ct/kWh anzusetzen
 - für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkostenanteil 4 % des Umsatzes überstiegen hat (Wirtschaftsprüferfestat) halbiert sich dieser Satz auf 0,025 ct/kWh

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG, hat im Grundsatz das Kernziel, den Anteil erneuerbarer Energien in der Strom- und Wärmeerzeugung in Deutschland zu erhöhen.

ZUR ZEIT BESCHLIESST DER BUNDESTAG DAS EEG 2012; ES MUSS NOCH VOM BUNDESPRÄSIDENTEN UNTERZEICHNET WERDEN. IM ANSCHLUSS WERDEN WIR ALLE NEUERUNGEN AUF DIESEN SEITEN EINBRINGEN.


- Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurde die Stromsteuer am 01. April 1999 in Deutschland eingeführt und wird für Strom mit 2,05 ct/kWh an den Bund abgeführt. Das Stromsteuergesetz wurde im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 zum 1. Januar 2011 geändert.
- Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes ermäßigt sich der Regelsteuersatz um 25 %, sofern diese einen entsprechenden „Antrag auf Steuerentlastung“ gemäß § 9b Stromsteuergesetz stellen.
- Eine weitere Möglichkeit zur Reduzierung der Steuerlast bietet der Gesetzgeber Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Rahmen des so genannten Spitzenausgleiches gemäß § 10 StromStG, sofern diese einen Antrag auf Vergütung der Ökosteuern stellen. Die Erstattung und Vergütung in Sonderfällen kann zu einer weiteren Reduzierung der verbleibenden Summe bis zu 90 % führen.

- Am 1. August 2006 trat das Energiesteuergesetz in Kraft und löste das frühere Mineralölsteuergesetz ab. Steuergegenstände, die vom Energiesteuerrecht erfasst werden, sind beispielsweise Pflanzenöle, Mineralische Brennstoffe, Kohle, Erdgas, Flüssiggase, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation, bituminöse Stoffe, Biokraft- und Bioheizstoffe und viele mehr. Die Energiesteuer für Erdgas beträgt 0,55 ct/kWh. Das Energiesteuergesetz wurde analog zum Stromsteuergesetz im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 mit Wirkung zum 1. Januar 2011 geändert.
- Unternehmen des produzierenden Gewerbes erhalten auf Antrag gemäß § 54 EnergieStG 0,138 ct/kWh zurückerstattet. Eine weitere Reduzierung von maximal 90 % ermöglicht der Gesetzgeber mit § 55 des Energiesteuergesetzes im Rahmen des Spitzenausgleichs.

Änderungen Energie- und Stromsteuer Gegenüberstellung 2010 vs. 2011

Auswirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (HBeglG 2011) auf die Strom- und Erdgassteuer STAND 26. Oktober 2010

	<u>Stromsteuer</u>			<u>Erdgassteuer</u>	
	2010	2011		2010	2011
Regelsteuersatz	20,50 Euro/MWh	20,50 Euro/MWh	Regelsteuersatz	5,50 Euro/MWh	5,50 Euro/MWh
Steuersatz f. prod. Gew.	12,30 Euro/MWh	15,37 Euro/MWh	Steuersatz f. prod. Gew.	3,30 Euro/MWh	4,12 Euro/MWh
Zahlung prod. Gew.	12,30 Euro/MWh	20,50 Euro/MWh	Zahlung prod. Gew.	5,50 Euro/MWh	5,50 Euro/MWh
Rückerstattung f. prod. Gew.	- Euro/MWh	5,13 Euro/MWh	Rückerstattung f. prod. Gew.	2,20 Euro/MWh	1,38 Euro/MWh
Sockelbeitrag	205,00 Euro/p.a.	250,00 Euro/p.a.	Sockelbeitrag	205,00 Euro/p.a.	250,00 Euro/p.a.
Steueranteil f. Spitzenausgleich	12,30 Euro/MWh	15,37 Euro/MWh	Steueranteil f. Spitzenausgleich	1,46 Euro/MWh	2,28 Euro/MWh
Minderungsbetrag	512,50 Euro/p.a.	1.000,00 Euro/p.a.	Minderungsbetrag	307,50 Euro/p.a.	750,00 Euro/p.a.
Spitzenausgleich maximal	95 % von 12,30 Euro/MWh	90 % von 15,37 Euro/MWh	Spitzenausgleich maximal	95 % von 1,46 Euro/MWh	90 % von 2,28 Euro/MWh



Als produzierendes Gewerbe wurde bisher der Steuersatz für das produzierende Gewerbe bezahlt; künftig muß der Regelsteuersatz entrichtet werden. Erst im Rahmen einer Antragstellung kann die Differenz zwischen 20,50 <-> 15,37 in Höhe von 5,13